

TRENDS & TIPPS

TIPPS UND INFORMATIONEN ZUM STEUERSPAREN
MÄRZ 2025



NEUREGELUNGEN UND ÄNDERUNGEN

Zahlreiche Änderungen und Neuerungen im Bereich der Einkommensteuer, der Sozialversicherung und der Umsatzsteuer stehen uns im Frühjahr 2025 ins Haus. Auch Kürzungen und die Aufhebung von Steuerbefreiungen, z.B. bei Photovoltaik oder der motorbezogenen Versicherungssteuer für E-Autos müssen beachtet werden. Eine empfindliche Verschärfung gibt es im Finanzstrafgesetz, wo eine Sanktionslücke im Zusammenhang mit verfälschten, falschen und unrichtigen Belegen geschlossen wird.

Inhaltsverzeichnis

Neuerungen aus ESt, SV und Arbeitsrecht	2-3
Neuerungen aus der Umsatzsteuer	4-6
Geldwäsche-Prävention	6-7
Versicherungssteuer bei E-Autos	7
PZP Intern	8



1. EINKOMMENSTEUERLICHE NEUERUNGEN 2025

1.1 Reisespesen

Die Sätze für **Tages- und Nächtigungsdiäten im Inland** wurden **angehoben**. Die darin enthaltene Vorsteuer von 10 % kann geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Auslandsdiäten.

Taggeld - Inland	Dauer > 3 Std bis 12 Std aliquot ein Zwölftel	€ 30,00
Nächtigungsgeld - Inland	pauschal anstelle Beleg für Übernachtung	€ 17,00

Das Kilometergeld wurde angehoben und vereinheitlicht.

Km-Geld PKW /Kombi/ Motorrad / Fahrrad	Km-Geld je mitbeförderter Person	Km-Geld als Fußgänger
€ 0,50	€ 0,15	€ 0,38
pro Jahr max. 30.000 km (Auto), max. 3.000 km (Motorrad und Fahrrad)		je Wegstrecke min. 1 km

1.2 Keine steuerfreie Mitarbeiterprämie in 2025

Die in den Jahren 2022 und 2023 eingeführte Teuerungsprämie und 2024 als Mitarbeiterprämie bezeichnete Möglichkeit einer zusätzlichen steuerfreien Bonuszahlung von bis zu € 3.000,00 ist mit Ende 2024 ausgelaufen.

2. ÄNDERUNGEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG 2025

2.1 PV-Beiträge für erwerbstätige Pensionisten

Ziel ist es, Pensionisten, die das Regelpensionsalter erreicht haben, weiter in den Arbeitsmarkt einzu-beziehen. Um dies attraktiver zu gestalten, wurde ab 2024 die **Übernahme der Pensionsversicherungsbeiträge** im Ausmaß von **10,25 % durch den Bund** für ein Entgelt bis zur monatlichen **doppelten Geringfügigkeitsgrenze (2025: € 1.102,20)** eingeführt. Damit wird ein geringer Zuverdienst von den zusätzlichen Beitragszahlungen des Dienstnehmers zur

Pensionsversicherung entlastet. Der Dienstgeber hat diese Beiträge nicht einzubehalten. Sonderzahlungen sind von dieser Bestimmung nicht umfasst.

Bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer Erwerbstätigkeiten ist die Beitragsübernahme in Summe mit der zweifachen Geringfügigkeitsgrenze begrenzt. Darüber hinausgehende Beitragsteile hat der Versicherte bis zum 31.3. des Folgejahres zu entrichten. Diese Maßnahme gilt (vorerst) bis Ende 2025 und nur für Versicherte nach dem ASVG.

3. ARBEITSRECHT

3.1 Recht auf Mehrfachbeschäftigung

Es besteht nunmehr ein gesetzliches Recht auf unselbständige Mehrfachbeschäftigung. Dieses gilt auch für Vollzeitarbeitnehmer und bedeutet, dass der Arbeitnehmer parallel auch **Arbeitsverhältnisse zu anderen Arbeitgebern** eingehen darf. Gegenteilige Vereinbarungen in bestehenden Arbeitsverträgen sind

nunmehr grundsätzlich ungültig.

Der Arbeitgeber darf nur dann die Mehrfachbeschäftigung **verbieten**, wenn sie

- a) mit **Arbeitszeitbestimmungen** nicht vereinbar (zusammengerechnet mehr als 12 Arbeitsstunden pro Tag oder mehr als 60 Arbeitsstunden pro Woche) oder

b) dem bestehenden Arbeitsverhältnis **abträglich** (z.B. Interessenkonflikte, mögliche Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen, Konkurrenz im selben Gewerbe) ist.

Im Arbeitsvertrag kann nach wie vor die Pflicht, beabsichtigte Nebenbeschäftigungen vorab **zu melden**, vereinbart werden. Es kann auch ein (umfassendes) **Konkurrenzverbot** fixiert werden.

Dieses Recht auf Mehrfachbeschäftigung betrifft nur echte Arbeitsverhältnisse. Nicht umfasst sind also **selbständige (Neben-)Tätigkeiten**, die nach wie vor grundsätzlich im Dienstvertrag untersagt werden können.

3.2 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Wenn eine bestimmte Aus-, Fort- oder Weiterbildung des Arbeitnehmers **Voraussetzung für die Ausübung** einer **arbeitsvertraglich vereinbarten** Tätigkeit darstellt, so gilt nunmehr seit 28.3.2024: Die **Teilnahme des Arbeitnehmers an dieser Bildungsmaßnahme ist Arbeitszeit. Zudem sind die Kosten solcher Bildungsmaßnahmen vom Arbeitgeber zu tragen.**

Nicht von der Kostentragungspflicht des Arbeitgebers umfasst sind

- a) der Erwerb einer Berufsausbildung **für einen zukünftigen (anderen) Arbeitsplatz** (z.B. Ausbildung für einen anderen Beruf) sowie
- b) solche Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages **bereits absolviert** waren (frühere Bildungsmaßnahmen).

3.3 Änderung betreffend Dienstzettel

Die Änderung für Dienstzettel betrifft nur die ab 28.3.2024 abgeschlossenen Dienstverträge. Der Dienstzettel, den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses schriftlich (oder auf Wunsch des Arbeitnehmers elektronisch) auszuhändigen hat, muss nunmehr **neue zwingende Zusatzangaben** aufweisen. Somit hat der Dienstzettel nunmehr folgende Angaben zu enthalten (die **fett gedruckten Punkte** sind neu):

1. Name und Anschrift des Arbeitgebers,
2. Name und Anschrift des Arbeitnehmers,

3. Beginn des Arbeitsverhältnisses,
4. bei Arbeitsverhältnissen auf bestimmte Zeit das Ende des Arbeitsverhältnisses,
5. Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungstermin, **Hinweis auf das einzuhaltende Kündigungsverfahren**,
6. gewöhnlicher Arbeits- / Einsatzort, erforderlichenfalls Hinweis auf wechselnde Arbeits- / Einsatzorte, **Sitz des Unternehmens**,
7. allfällige Einstufung in ein generelles Schema,
8. vorgesehene Verwendung und **kurze Beschreibung der zu erbringenden Arbeitsleistung**,
9. die betragsmäßige Höhe des Grundgehalts oder -lohns, weitere Entgeltbestandteile wie z. B. Sonderzahlungen, **gegebenenfalls die Vergütung von Überstunden**, Fälligkeit **und Art der Auszahlung** des Entgelts,
10. Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes,
11. vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit des Arbeitnehmers, sofern es sich nicht um Arbeitsverhältnisse handelt, auf die das Hausbesorgergesetz anzuwenden ist, **gegebenenfalls Angaben zu den Bedingungen für die Änderung von Schichtplänen**,
12. Bezeichnung der auf den Arbeitsvertrag allenfalls anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Satzung, Mindestlohntarif, festgesetzte Lehrlingsentschädigung, Betriebsvereinbarung) und Hinweis auf den Raum im Betrieb, in dem diese zur Einsichtnahme aufliegen,
13. Name und Anschrift **des Trägers der Sozialversicherung** und der Betrieblichen Vorsorgekasse (BVKasse) des Arbeitnehmers oder für Arbeitnehmer, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen, Name und Anschrift der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse,
14. **Dauer und Bedingungen einer vereinbarten Probezeit**,
15. **gegebenenfalls der Anspruch auf eine vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung.**

Wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag mit allen erforderlichen Angaben ausgehändigt, braucht kein Dienstzettel erstellt werden. Dienstzettel (bzw. schriftliche Dienstverträge) müssen auch für befristete Dienstverhältnisse von unter einem Monat ausgestellt werden.

Bei Nichtaushändigung des Dienstzettels droht eine Verwaltungsstrafe von € 100,00 bis € 436,00, bei mehr als 5 Arbeitnehmern von € 500,00 bis € 2.000,00.

4. NEUES AUS DER UMSATZSTEUER

4.1 Die neue Kleinunternehmerregelung ab 2025

Durch das **Abgabenänderungsgesetz 2024** wurde die **umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung** neu geregelt.

Ab 2025 wurde der „EU-Kleinunternehmer“ geschaffen. Österreichische Unternehmer können damit **in anderen Mitgliedstaaten** die **Kleinunternehmerbefreiung** in Anspruch nehmen. Umgekehrt können auch **ausländische Unternehmen** in Österreich die **Kleinunternehmerregelung** nutzen. Die Regelung gilt nicht für Steuerpflichtige aus **Drittstaaten**.

4.1.1 Voraussetzungen für den EU Kleinunternehmer

Voraussetzung ist, dass der **Umsatz der Kleinunternehmer in der EU** sowohl im **Vorjahr** als auch im **laufenden Jahr** (jeweils ist das **Kalenderjahr** maßgebend) **€ 100.000,00 nicht überschreitet** bzw. überschritten hat. Überdies dürfen die **jeweiligen lokalen Schwellenwerte nicht überschritten** werden, wobei die Mitgliedstaaten eine **Toleranzgrenze** für das einmalige Überschreiten der lokalen Schwellenwerte (max. € 85.000,00) implementieren können. Werden **unionsweit die € 100.000,00 überschritten**, so kann zwar die grenzüberschreitende Kleinunternehmerregelung nicht mehr in Anspruch genommen werden, jedoch **immer noch die nationale Kleinunternehmerregelung**, soweit der nationale Schwellenwert im Ansässigkeitsmitgliedstaat nicht überschritten wurde.

4.1.2 Kleinunternehmer in Österreich

In **Österreich** kann die **Kleinunternehmerregelung** in Anspruch genommen werden, sofern die **Umsatzgrenze** (brutto) von **€ 55.000,00** weder im **vorangegangenen** noch im **laufenden Kalenderjahr überschritten** wurde.

4.1.3 Übergangsregelungen und Schwellenwerte

Bisher waren für die Kleinunternehmerregelung ausschließlich die Umsätze des laufenden Kalenderjahres relevant gewesen. Da es **keine** speziellen **Übergangsregelungen** gibt, müssen Unternehmen, die im Kalenderjahr 2024 Umsätze zwischen € 42.000,00 (bei Normalsteuersatz) und € 55.000,00 erzielt haben, aktiv auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, sofern sie nicht ab 2025 unter den Anwendungsbereich der Kleinunternehmerregelung fallen möchten. Vergleichbares gilt für in 2025 neu gegründete Unternehmen, da diese mangels Vorjahresumsatz **automatisch** unter die **Kleinunternehmerregelung** fallen.

Wird der **lokale Schwellenwert (von € 55.000,00)**

überschritten, jedoch um **nicht mehr als 10 %** (d.h. € 60.500,00), so kann die **Steuerbefreiung** für Kleinunternehmer **bis zum Ende des Kalenderjahres** weiterhin **in Anspruch genommen** werden. Die **Befreiung** entfällt mit dem Umsatz, mit dem die **10 % Toleranzregelung überschritten wurde**. Für diese und für alle **folgenden Umsätze** ist dann die **Befreiung nicht mehr möglich**. **Bislang** war die **Toleranzregelung** für Kleinunternehmer in Österreich derart ausgestaltet, dass ein **einmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze** um **nicht mehr als 15 % innerhalb von fünf Kalenderjahren unbeachtlich** war. Nach der alten Toleranzregelung wirkte das **Überschreiten** der Umsatzgrenze jedoch auf den **Jahresbeginn** zurück.

4.1.4 Vorsteuerabzug

Wie bisher ist bei Ausübung der neuen Kleinunternehmerregelung der **Vorsteuerabzug** für Kleinunternehmer **generell ausgeschlossen**.

4.1.5 Österreichische Unternehmen als Kleinunternehmer in einem anderen Mitgliedsstaat

Will ein **inländisches Unternehmen** in einem anderen Mitgliedstaat die **EU-Kleinunternehmerregelung** in Anspruch nehmen, so müssen neben dem Umstand, dass der Unternehmer sein Unternehmen im Inland betreibt, noch **weitere Voraussetzungen** erfüllt sein. So muss sich das Unternehmen beim „**Kleinunternehmerportal**“ **registrieren**, einen Antrag auf Befreiung in einem anderen Mitgliedstaat stellen und zumindest ein Mitgliedstaat muss die Anwendung der Kleinunternehmerbefreiung bestätigen. Bei erfolgreichem Antrag erteilt Österreich dem Unternehmen eine **Kleinunternehmer-Identifikationsnummer** mit dem Suffix „-EX“.

Der **Unternehmer** unterliegt regelmäßigen **Meldepflichtungen**. So muss das Unternehmen über das Kleinunternehmerportal für jedes Kalendervierteljahr die Umsätze melden, welche in den einzelnen Mitgliedstaaten bewirkt wurden („**quartalsweise Meldung**“). Wurde überdies der **unionsweite Schwellenwert** von € 100.000,00 **überschritten**, muss dies – **innen 15 Werktagen** – über das Portal gemeldet werden.

4.1.6 Ausländische Unternehmen als Kleinunternehmer in Österreich

Wollen **ausländische Unternehmen in Österreich** die **Kleinunternehmerregelung** nutzen (das Unternehmen wird in einem anderen Mitgliedstaat betrieben), darf der EU-weite Umsatz nicht die **Schwelle** von **€ 100.000,00** übersteigen (im Vorjahr und im laufenden Jahr). Außerdem ist die **Kleinunternehmergrenze** von **€ 55.000,00** (brutto) in Österreich zu beachten – hierbei gilt auch die **10 % Toleranzgrenze** wie bei inländischen

Unternehmen – und der **Antrag auf Inanspruchnahme der Begünstigung** hat im **Ansässigkeitsstaat** über das vorgesehene Verfahren zu erfolgen. Maßgeblich für den Beginn der Inanspruchnahme der Kleinunternehmerbefreiung ist die Vergabe bzw. die Aktualisierung der **Kleinunternehmer-Identifikationsnummer** durch den **Mitgliedstaat der Ansässigkeit**.

4.2 Auswirkungen der Verschärfung des § 51b FinStrG

Mit dem Inkrafttreten des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2024 wurden bedeutende Änderungen im Finanzstrafgesetz (FinStrG) vorgenommen, insbesondere durch die Einführung des neuen § 51b FinStrG. Diese neue Regelung zielt darauf ab, eine finanzstrafrechtliche Sanktionslücke im Zusammenhang mit **verfälschten, falschen und unrichtigen Belegen**, insbesondere Schein- und Deckungsrechnungen zu schließen.

Unter den Tatbestandsmerkmalen ist gemäß den Erläuterungen zum Betrugsbekämpfungsgesetz Folgendes zu verstehen:

- Einen Beleg **verfälscht**, wer dessen Inhalt unbefugt abändert und zugleich den Anschein erweckt als stamme der jetzige Inhalt vom Aussteller.
- Unter der Herstellung eines **falschen** Belegs wird ein Beleg verstanden, dessen scheinbarer und wirklicher Aussteller nicht identisch sind. **Unrichtig** ist ein Beleg dann erstellt, wenn eine inhaltlich unrichtige Tatsache als richtig darstellt wird.
- Als **Verwendung** von verfälschten, falschen oder unrichtigen Belegen wird auch das Aushändigen oder Überlassen solcher Belege an Dritte verstanden.

Der Tatbestand des § 51b FinStrG setzt eine **vorsätzliche Handlung** voraus. Werden verfälschte oder falsche Belege selbst ausgestellt, ist der Vorsatz erfüllt. Die Abgrenzung von (grob) fahrlässigen zu vorsätzlichen Handlungen wird sich hingegen bei unrichtigen Belegen bzw. der Verwendung derartiger Belege schwieriger gestalten.

Als **Belege**, sind alle Schriftstücke anzusehen, die als Grundlage für die Eintragung in Büchern oder Aufzeichnungen herangezogen werden können. Dazu zählen sämtliche für die gesetzliche Dokumentation notwendige Belege, wie unter anderem Rechnungen, Kassenbelege, Frachtbriefe/Transportnachweise oder auch Lohnabrechnungen.

Die **Strafandrohung** für diese Finanzordnungswidrigkeit beträgt laut § 51b Abs 2 FinStrG **bis zu € 100.000,00**

und es gilt gemäß § 31 Abs 2 FinStrG eine **Verjährungsfrist von 3 Jahren**.

Die sehr weit gefasste Formulierung, wodurch nicht nur die tatsächlich betrügerischen Handlungen durch Ausstellung und Verwendung von gefälschten oder falschen Belegen vom Tatbestand der Finanzordnungswidrigkeit umfasst sind, sondern auch die **Ausstellung und Verwendung von unrichtigen Belegen**, führt dazu, dass sämtliche Unternehmer verstärkt darauf achten sollten, die Richtigkeit ihrer Unterlagen zu prüfen und kritisch zu hinterfragen, um mögliche Strafdrohungen zu vermeiden.

Wird eine **Rechnung zu Unrecht mit Umsatzsteuer ausgestellt**, obwohl beispielsweise eine **Steuerbefreiung** oder ein **Reverse Charge Verfahren** zur Anwendung gelangen würde, oder generell der **Leistungsort im Ausland liegt**, so zählt dies als Ausstellung eines unrichtigen Beleges. Wird ein derartiger Beleg vom Leistungsempfänger verbucht und die Vorsteuer geltend gemacht, wird ein unrichtiger Beleg verwendet.

4.3 Aufhebung der Steuerbefreiung auf Photovoltaik-Anlagen

Die Maßnahme der Aufhebung der USt-Befreiung von Photovoltaik-Anlagen (Nullsteuersatz) zur Budgetkonsolidierung wurde am 7.3.2025 vom Nationalrat beschlossen. Da die Umsatzsteuer generell auf den Leistungs- bzw. Lieferzeitpunkt abstellt, wurde der 1.4.2025 als Datum für die Beendigung der USt-Befreiung normiert.

Bei Verträgen zur Lieferung/Installation einer PV-Anlage bis 35 kWp können gem. Nationalratsbeschluss folgende Fälle unterschieden werden:

1. Für Verträge zur Lieferung/Installation von PV-Modulen, die bis einschließlich 6.3.2025 nachweislich (insb. mit schriftlicher Auftragsbestätigung) abgeschlossen wurden und die Anlage bis 31.12.2025 geliefert (Kauf ohne Installation)/fertig installiert (Kauf mit Installation) wird, gilt der **Nullsteuersatz (0 % USt)**.
2. Für Verträge zur Lieferung/Installation von PV-Modulen, die bis einschließlich 6.3.2025 nachweislich (insb. mit schriftlicher Auftragsbestätigung) abgeschlossen wurden und die Anlage nach dem 31.12.2025 geliefert /fertig installiert wird, gilt der **Regelsteuersatz (20 % USt)**.
3. Für Verträge, die ab 7.3.2025 nachweislich abgeschlossen werden:

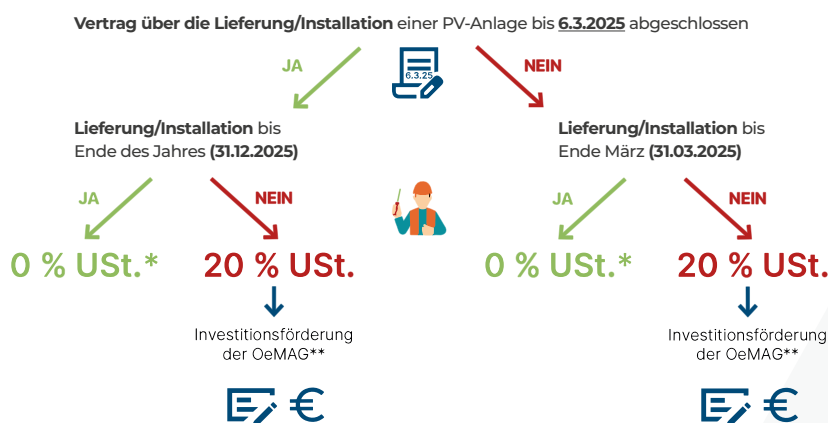
- a. wenn die Anlage bis 31.3.2025 geliefert/fertig installiert wird, kann der **Nullsteuersatz (0 % USt)** angewendet werden oder
 - b. wenn die Anlage ab dem 1.4.2025 geliefert/fertig installiert wird, gilt der **Regelsteuersatz (20 % USt)**.
4. Für Verträge, die ab 1.4.2025 abgeschlossen werden, gilt wieder der **Regelsteuersatz (20 % USt)**.

4.3.1 EAG-Investitionszuschuss

Fällt eine Photovoltaik-Anlage **nicht unter die Umsatzsteuerbefreiung**, gibt es auch weiterhin die Möglichkeit, einen Investitionszuschuss zu beantragen. Die aktuellen Förder-Calls für einen Antrag auf Investitionszuschuss sind auf der Website der EAG-Förderabwicklungsstelle verfügbar.

Neuregelung des Nullsteuersatzes

Mit Beschluss im Nationalrat am 7. März 2025



* Bisherige Vorgaben der MwSt.-Befreiung bleiben erhalten. Alle Informationen und Unterlagen zum Nullsteuersatz finden Sie hier: www.pvaustria.at/nullsteuersatz

** Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst nach einem gültigen Förderantrag erfolgen.

Fertige Installation = Abnahme durch den/die Anlagenbetreiber*in

5. VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Die Gewerbeordnung regelt in den §§ 365m1 bis 365z in Verbindung mit §§ 338 Abs. 8, 373i1 und 373i1a sowie § 89 Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Sie dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843 (5. Geldwäsche-Richtlinie).

Betroffen sind ganz allgemein folgende Gewerbetreibende:

- Handelsgewerbetreibende einschließlich Versteigererinnen und Versteigerer mit Barzahlungen von mindestens **€ 10.000,00**

- Kunsthändlerinnen und Kunsthändler, sofern sich der Wert einer Transaktion (bar und unbar) auf **€ 10.000,00** oder mehr beläuft
- Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler
- Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater einschließlich Unternehmensorganisationen sowie Bürodienstleisterinnen und Bürodienstleister mit bestimmten Geschäftstätigkeiten
- Versicherungsmaklerinnen und Versicherungsmakler mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck
- Versicherungsagentinnen und Versicherungsagenten mit Lebensversicherungen und anderen

Dienstleistungen mit Anlagezweck (mit bestimmten Ausnahmen)

- Vermögensberaterinnen und Vermögensberater, wenn sie als Versicherungsmaklerinnen oder Versicherungsmakler oder Versicherungsagentinnen oder Versicherungsagenten (mit bestimmten Ausnahmen) mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck tätig werden

Im Rahmen der Geldwäsche-Novelle 2020 sind in der Sparte Handel **zusätzliche Gewerbetreibende** hinzugekommenen, wie z.B. Waffenhändler, Handel mit geschützten Arten, Elfenbein, Öl,

Edelmetalle, Tabakerzeugnissen und Kulturgüter sowie andere Artikel von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichem Wert. Hinweis: Die genaue Definition findet sich in § 365m1 GewO

Unter folgendem Link der WKO finden Klienten einen Überblick zum Thema und Links zu diversen weiterführenden Links (z.B. zu Risikoerhebung und Negativ-Erklärung):

<https://www.wko.at/gewerberecht/geldwaeschebe-kaempfung-wirtschaftliche-eigentuemmer-register>

6. MOTORBEZOGENE VERSICHERUNGSSTEUER FÜR E-AUTOS

Seit 1. April 2025 soll die Steuerbefreiung für bestehende als auch neue E-Autos von der motorbezogenen Versicherungssteuer fallen.

Bislang waren E-Autos von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Die bisherige Befreiungsbestimmung soll angepasst werden, sodass künftig nur noch Kleinkraftäder („Mopeds“) mit elektrischem Antrieb befreit sind.

Für elektrisch angetriebene PKW soll ein eigener Steuersatz geschaffen werden. Dabei sollen – ähnlich wie bei PKW mit Verbrennungsmotor – die Motorleistung sowie, mangels eines CO₂-Ausstoßes, das Eigengewicht des PKW berücksichtigt werden.

Zur besseren Übersicht führen wir unten stehend die Eckpunkte zu den beiden Berechnungskomponenten für Kfz der Klasse M1 (höchst zulässiges Gesamtgewicht bis 3,5t, ausgenommen Wohnmobile der Aufbauart „SA“, bei denen das Basisfahrzeug ein Kraftfahrzeug der Klasse N ist) an:

Motorleistung (in kW)

- Die Steuer richtet sich nach der Dauerleistung des Elektromotors, welche im Zulassungsschein eingetragen ist.
- Abzugsbetrag von 45 kW: Der Abzugsbetrag wird von der Dauerleistung abgezogen.
- Staffelung der Steuerbeträge:
 - Für die ersten 35 kW nach Abzug: € 0,25 pro kW

- Für die nächsten 25 kW: € 0,35 pro kW
- Für darüber hinausgehende kW: € 0,45 pro kW

-> es sind aber mindestens 10 Kilowatt anzusetzen.

Gewichtskomponente

- Hier zählt das Eigengewicht des Fahrzeugs lt. Zulassungsschein.
- Abzugsbetrag von 900 kg: Der Abzugsbetrag von 900 kg wird vom Eigengewicht des Fahrzeugs abgezogen.
- Staffelung der Steuerbeträge:
 - Für die ersten 500 kg nach Abzug: € 0,015 pro kg
 - Für die nächsten 700 kg: € 0,03 pro kg
 - Für darüber hinausgehende kg: € 0,045 pro kg

-> es sind aber mindestens 200 Kilogramm anzusetzen.

Die gesamte Steuerlast wird berechnet, indem man die ermittelten Steuerbeträge der beiden Komponenten Motorleistung u. Gewicht miteinander addiert.

Eine weitere Neuerung betrifft **Plug-in-Hybride**. Die Berechnungslogik bleibt grundsätzlich unverändert, jedoch wird der Abzugsbetrag von den gewichtet kombinierten CO₂-Emissionen (g/km) angepasst, um eine durchschnittliche Gleichstellung mit Elektroautos sicherzustellen. Geplant ist, den Abzugsbetrag in den nächsten drei Jahren zu erhöhen und ab 2028 wieder jährlich zu senken.



PZP INTERN

Mit PZP auf der Piste

Der jährliche Firmenschitag erfreute sich heuer großer Beliebtheit, gilt doch Obertauern als eines der schneesichersten Schigebiete Österreichs. Nach vielen Pistenkilometern durften der Einkehrschwung und das Apres Ski-Feeling nicht fehlen.



HAK-Businessstraining – eine abwechslungsreiche Woche

Vier Schülerinnen der HAK Ried i.I. nutzten heuer die Gelegenheit, um beim „Businessstraining“ Kanzleiluft zu schnuppern. Eine Woche lang konnten sie Einblicke in unsere Fachbereiche, Aufgabengebiete und unser Zusammenleben im Berufsalltag sammeln. Auch für uns war es eine abwechslungsreiche und lehrreiche Woche mit unseren Schülerinnen.

PZP stellt sich als Arbeitgeber vor

Die Chance, sich einer großen Zahl von Schüler:innen beim HAK / HLW Karrieretag im Bundesschulzentrum Ried als potenzieller Arbeitgeber zu präsentieren, haben wir wieder gerne genutzt. Neben dem Info-Stand in der Aula konnten wir beim Vortrag über unser Unternehmen und unsere Berufsbilder viele Fragen beantworten und hoffentlich viele neue Nachwuchskräfte begeistern.



QR-Code scannen
und uns auf
Instagram folgen!



Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

PZP Steuerberatung GmbH, Ried im Innkreis

Redaktion: Mag. Günter Peer, MMag. Gerhard Hubner

Layout und grafische Gestaltung:

innpuls Werbeagentur GmbH, Auroldmünster

Druck: LAHA Druck, Ried im Innkreis

Erscheinungsort: Ried im Innkreis

Erscheinungsdatum: März 2025

A-4910 Ried/I
Am Burgfried 14
Tel. +43 7752/89400 | Fax DW 200

A-4950 Altheim
Braunauer Straße 14
Tel. +43 7723/43989

E-Mail: office@pzp.at
www.pzp.at